



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

Nr. 14.

Końsk, am 1 August 1916.

INHALT (1—31). 1. Amtsblatt, 2. Amtstage, 3. Rubelkurs, 4. Staatsangehörigkeit im Königreich Polen, 5. Eingaben in Requisitions- und Kriegsschadensangelegenheiten, 6. Berührung von Briefen, 7. Verkauf von Kunstgegenständen, 8. Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehlprodukten, 9. Verkehr mit Raps, 10. Kundmachung über Einführung von Zuckerkarten im Kreise Końsk, 11. Kundmachung über Eierhandel und Ausfuhr, 12. Kundmachung über Beschlagnahme von Schafwolle, 13. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten, 14. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Glycerin etc. 15. Kundmachung betreffend Brennesselsammlung im Kreise, 16. Verbot des Radfahrens, 17. Warnung vor Beschädigungen der Bahnanlagen, 18. Kundmachung betreffend die Einrichtung eines Kreisarbeitsvermittlungsamtes in Końsk, 19. Errichtung einer Polizeihundestation in Końsk, 20. Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen, 21. Konkursauschreibung, 22. Heil- und Verpflegskosten für Zivilpersonen und Kriegsbeschädigte in San.-Anst. des Fstgs. Kdos Krakau D. Nr. 36993/16, 23. Kundmachung, 24. Kundmachung über die Stempelgebühren nach dem neuen Rubelkurs, 25. Kundmachung, 26. Kundmachung über Nachlassgebühren, 27. Richtpreise und Höchstpreise, 28. Gerichtsurteil, 29. Gerichtsurteil, 30. Gerichtsurteil, 31. Gerichtsurteil.

1.

Amtsblatt.

Alle Gemeinden des Kreises erhalten das seitens des hiesigen Kreiskommandos herausgegebene Amtsblatt vom 1. Jänner 1916 angefangen unentgeltlich.

2.

Amtstage.

Im Monate September finden folgende Amtstage statt:

- 1.) **Am 7. September** für die Stadt Szydłowiec und für die Gemeinden Bliżyn, Kamienna und Szydłowiec. Beginn: um 10 h vormittags in der Gemeindekanzlei in **Kamienna**.
- 2.) **Am 14. September** für die Gemeinden Borkowice und Chlewiska. Beginn: um 10 h vormittags in der Gemeindekanzlei in **Borkowice**.
- 3.) **Am 19. September** für die Stadt Końsk und für die Gemeinden Duraczów, Gowarczów, Końsk und Nieklań Beginn: um 10 h vormittags im Feuerwehrgebäude in **Końsk**.
- 5.) **Am 21. September** für die Gemeinden Czermno, Grodzisko, Miedzierz, Radoszyce und Ruda Maleniecka. Beginn: um 10 h vormittags in der Gemeindekanzlei in **Ruda Maleniecka**.
- 5.) **Am 28. September** für die Stadt Przedbórz und für die Gemeinden Dobromierz, Góry Mokre, Pjanów, Przedbórz und Skotniki. Beginn: um 10 h vormittags im Magistrat in **Przedbórz**.

Im Übrigen gelten auch für diese Amtstage die Bestimmungen der Kundmachung 2 des Amtsblattes Nr. 13.

3.

Rubelkurs.

EN. 8640

Końsk, am 5. Juli 1916.

Der bisher bestehende Zwangskurs des Rubels (ein Silber oder Papierrubel = 2 Kronen) wurde mit der im Verordnungsblatte der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen XXII Stück verlaublichen Verordnung des Armeecombandanten vom 5 Juni 1916, aufgehoben, und der Rubel wird nach dem jeweiligen vom Armeecombandanten bestimmten Umrechnungskurs berechnet werden. Dieser Umrechnungskurs beträgt bis auf weiteres 1 Rubel = 2 Kronen 50 heller.

Diese Verordnung ist mit dem 6 Juni in Kraft getreten.

M. G. G. Bef. A. Präs. № 9793/16.

4. Staatsangehörigkeit im Königreich Polen.

Das A. O. K. hat mit Erlass M. V. Nr. 33288 vom 4. Juli 1916 festgestellt, dass die von den k. u. k. Kommandos des M. G. G. bei Ausstellung von Ausweisdokumenten sowie bei sonstigen Anlässen für die Staatsbürgerschaft von Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes gebräuchte Bezeichnung „Russischer Staatsbürgerschaft“ nach den auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierenden Macht anzuwendenden Gesetze des okkupierten Landes unrichtig ist, da in der Terminologie der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russischen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Russland unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen aufrecht erhalten wurde.

Die Kreiskommandos werden somit in Hinkunft die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1816 festgelegten Gebietes von Kongres-Polen das Heimatsrecht besitzen, als „Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen“ bezeichnen.

5.

ENr: 8792/Z

M. G. G. J. Nr: 11460/16. Eingaben in Requisitions- und Kriegsschadensangelegenheiten.

Solche Eingaben werden oft an die verschiedensten Kommandos und Behörden gerichtet, was vollkommen unzulässig ist und eine ungerechtfertigte Behelligung dieser Kommanden und Behörden bedeutet. Es wird daher allgemein verlautbart, dass derlei Eingaben ausschliesslich im Kreiskommando einzubringen sind, welches sie sodann nötigenfalls an das zuständige Kommando (Behörde) weiterleiten wird. Unter Einem wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Eingaben möglichst kurz und deutlich verfasst sein sollen.

6.

ENr: 9517/16.

Beförderung von Briefen.

Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Beförderung von Briefen und sonstigen Korrespondenzen mit Umgehung der k. u. k. Post durch Privatperson streng verboten ist.

Zu widerhandelnde werden im Betretungsfalle streng bestraft werden.

7.

M. G. G. Nr: 34418/16

EN: 7891

Verkauf von Kunstgegenständen.

Um einer Verschleppung von Kunstgegenständen aus dem Bereiche des Gouvernementsbereiches vorzubeugen, fordert hiemit das Kreiskommando alle Kreise der Bevölkerung, insbesondere die P. T. Geistlichkeit, den Adel und Grossgrundbesitz auf, bei Veräusserung von wertvollen Kunstgegenständen womöglich inländische Käufer zu suchen oder derlei Gegenstände dem Staate zum Kaufe anzubieten.

Das Kreiskommando wird in allen in Betracht kommenden Fällen den beteiligten Parteien seine Unterstützung zuwenden.

8.

M. G. G. W. A. Nr 51483.

E. Nr 108/L. A.

Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Gemäss Vdg. des Armeeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen Nr. 61) bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme:

Getreide und Mahlprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mischfrucht, Buchweizen und Hirse.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3 Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Für Produzenten:

- das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut,
- die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,
- die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen
- und c) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchstausmasses.

§ 4. Aufbewahrung:

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, hat das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten zu besorgen.

Getreide etc. welches mit der Absicht, es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäss eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5. Druschzwang:

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando kann hierfür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6. Ablieferungspflicht:

Den Produzenten werden festbestimmte **Mindestmengen** (Kontingente) zur Ablieferung an die Militär-Verwaltung innerhalb festgesetzter **Termine** vorgeschrieben. Aus diesem Kontingente werden in erster Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentren in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K 30 per 100 kg rückständigen Kontingentes in barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Vdg. geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen vor definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zahlen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7. Verwertung des Exkontingentes.

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenten verbleibenden Ueberschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im § 6 angeführten Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Vdg. geregelt.

§ 8. Uebernahmspreise:

Die Uebernahmspreise werden wie folgt für 100 kg festgesetzt:

für Weizen	K 34.	für Hafer	K 30.
„ Roggen	„ 29.	„ Mengfrucht	„ 27.
„ Braugerste	„ 32.	„ Buchweizen	„ 36.
„ Futtergerste	„ 27.	„ Hirse	„ 36.

Die von der Mil.-Verwaltung übernommenen Mengen werden bar bezahlt.

§ 9. Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1916 abgelieferte Getreide (mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K 2 per 100 kg.

§ 10. Abzüge für mindere Qualität:

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Uebernahmsorgan fest. In Streitfällen entscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11. Uebernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Uebernahmsstelle.

Wird das Getreide am Gewinnstorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist, den Transport zur Uebernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg je nach der Entfernung des Gewinnstortes von der Uebernahmsstelle, folgend bemessen wird: bei Entfernungen von einschliesslich 10 km K 1 bei Entfernungen von mehr als 10 km K 2

§ 12. Strafdestimmungen:

Uebertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift, werden vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000- oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000- verhängt werden.

§ 13. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Vdg. tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

9.

Verkehr mit Raps.

M. G. G. W. A. 48524/16.

EN

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XXIII/16) und im Nachhange zu W. A. № 3822 verfügt:

1. Beschlagnahme.

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt: Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

2. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Als Saatgut 10 kg. pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3. Dreschzwang.

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und zur Verfügung des Kreiskommandos zu halten.

4. Übernahme und Preise.

Der Raps wird durch hiezu vom Kreiskommando legitimierte Personen übernommen. Der Uebernahmspreis beträgt bis 15. August 1916 Kronen 65 —, nach dem 15. August 1916 Kronen 55 — per 100 kg ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu Kronen 10 — per 100 kg gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmer und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5. Sperrung der Rapsmühlen.

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

6. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Massgabe des § 10 der eingangs erwähnten Verordnung bzw. bezagl. des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung № 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

7. Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind un^gltig. Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hierfür unterliegen dem Verfall und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Raps Anwendung.

9. Raps - Anbau im Jahre 1916/17

Alle Landwirte und Gutsbesitzer werden aufgefordert, grössere Flächen mit Raps in diesem Jahre anzubauen, da diese Pflanze eine von den ertragreichsten ist und dadurch eventuell der grosse Bedarf an Fett gedeckt werden könnte.

10.

Kundmachung

über Einführung von Zuckerkarten im Kreise Końsk.

Końsk, am 7. Juli 1916.

Um eine gerechte Verteilung des Zuckers an die Bevölkerung zu ermöglichen, werden von 15 Juli 1916 im ganzen Kreise Zuckerkarten eingeführt.

Wer Zucker kaufen will, muss dem Verkäufer die zusammenhängende Zuckerkarte vorweisen und ihm davon eine dem eingekauften Gewichte entsprechende Anzahl von Abschnitten übergeben. Die Ausgabe der Zuckerkarten erfolgt durch die Gemeindevorsteher beziehungsweise durch die Ortsvorsteher. Bei der ersten Ausgabe der Zuckerkarten werden jedem Haushaltungsvorstände so viel Karten verabfolgt, als Personen in seinem Haushalte leben.

In den späteren Monaten werden neue Zuckerkarten nur gegen Ablieferung der Grundkarte des letzten Monats verabfolgt werden. Nur für solche Personen, welche früher nicht im Kreise Końsk wohnhaft gewesen sind können neue Zuckerkarten erteilt werden. Die Übertragung von Zuckerkarten an andere Personen ist verboten.

Der Verschleiss von Zucker ist nur den Geschäftsleuten gestattet, welche vom k. u. k. Kreiskommando durch Urkunde dazu ermächtigt sind.

Alle Geschäftsinhaber haben die von ihnen abgetrennten Zuckerkartenabschnitte zu sammeln und erhalten weiteren Zucker nur in jenen Mengen, für welche sie solche Abschnitte dem Zuckergrosshändler „Spójnia“ in Końsk abliefern.

Die Abgabe von Zucker an Gewerbetreibende darf nur auf besondere Anweisung des Kreiskommandos erfolgen.

Der Handel mit Zucker in diesem Betriebe ist untersagt,

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

11.

Kundmachung

über Eierhandel und Ausfuhr.

M. G. G. W. A. Nr 39704

ENr: 8935/K. R.

Końsk, am 13. Juli 1916.

Auf Grund des §. 4. und §. 9. der Verordnung des Armeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen XXIII- hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit der Verordnung Nr: 39704/16. vom 7. Juli 1916 folgendes bestimmt:

- 1.) Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräußerung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.
- 2.) Das Kreiskommando wird den Ankauf der Eier durch legitimierte Einkäufer besorgen lassen; dieselben sind jedoch verpflichtet, sämtliche angekauften Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.
- 3.) Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.
- 4.) Die Richtpreise dürfen nicht überschritten werden.
- 5.) Die Ansammlung von- Eiern zu- Konservierungszwecken ist verboten.
- 6.) Übertretungen des Punktes 1, 2, 3 und 5. werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis Kr. 100,000- oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft (Verordnung des A. O. K. vom 15. Dezember 1915 V. Bl. der M. V. in Polen- XIII/47.) Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden.
- 7.) Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügung werden ausser Kraft gesetzt.

12.

Kundmachung

über Beschlagnahme von Schafwolle.

M. G. G. Nr. 7422

E. Nr: 1767/K. R.

Końsk, am 10/7 1916,

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements № 7422 vom 9. Mai 1916 werden sämtliche Schafwolvorräte zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle Schafwollebesitzer haben sofort ihre Vorräte an Schafwolle dem Kreiskommando zu melden.

Die beschlagnahmte Wolle ist direkt an das k. u. k. Kreiskommando Końsk, oder an die vom ihm legitimierten Einkäufer zu verkaufen.

Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Transferierung an einen anderen Ort und jedes Verbergen derselben ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen, oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft und die Schafwolvorräte werden überdies konfisziert.

13.

ENr: 9187/R. R.

**Kundmachung
betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten.**

Mit Bezug auf die h. o. Kundmachung im Amtsblatte, vom 1. Jänner 1916 Nr. 7, Pkt. 3 wird folgendes bekanntgegeben:

Zum Ankauf der, der Beschlagnahme unterliegenden Rinds- und Rosshäute, Kalb- und Schaffelle, einschliesslich Schaffblässen sind nur die Herren DICHTER und BLUMENTHAL in LUBLIN, bzw. deren Einkaufsagenten auf Grund der, vom Kreiskommando in Końsk, vidierten Legitimationen berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungültig.

Jeder andere Verkauf bzw. Ankauf daher auch durch Gerber, ist verboten und wird strenge bestraft.

14.

M. G. G. Nr 32348

ENr: 8643.

**Kundmachung.
Beschlagnahme von Glycerin etz.**

Końsk, am 8. Juli 1916.

K. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Verordnung № 32348/16 vom 3. Juli 1916, laut A. O. K. M. V. № 28001/P. auf Grund des Artikels 53, Absatz 2 der Haager Landkriegordnung alle Arten von Glycerinwasser und Seifensiederei—Unterlaugen als Kriegsvorräte mit Beschlag belegt.

Jede Übertretung dieser Verordnung wird im Sinne der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 19. August 1915, № 31. V. Bl. bestraft.

15.

ENr: 117/L. A.

**Kundmachung
betreffend Brennesselsammlung im Kreise.**

Mit Bezug auf den Befehl des M. G. G. Nr: J. 12668/16. wird angeordnet:

Das k. u. k. Kriegsministerium hat die Sammlung von Brennessel im grossen Stile angeordnet.

Die Bevölkerung wird hiemit aufgefordert Brennesselstengel und Blätter im hohen Maasse zu sammeln und zu trocknen.

Das Sammeln darf erst nach dem Abblühen geschehen, also im Monate August.

Für getrocknete Nesselstengel werden 6 Kronen pro 1 q bezahlt, sowie weitere 6 Kronen pro 1 q trockene Blätter, an Ort und Stelle gezahlt werden. Die getrocknete Ernte ist an das betreffende Gemeindeamt abzuführen und die zur Entwicklung nach der Haupternte gelangenden jungen Triebe, sind bis Ende Oktober als zweite Ernte vorzunehmen.

Die sämtlichen Nesseln der Haupternte werden einen Tag nach dem Schnitte anwelken gelassen, dann durch Abstreifen von den Blättern befreit und Stengel und Blätter getrennt getrocknet.

Die Stengel sowie Blätter müssen zur Einsendung an das Kreiskommando vollkommen trocken sein. Die Blätter dürfen nicht zerrieben oder zerstampft werden, sondern sind in ihrer Gänze zu trocknen. Sie dürfen auch nicht dem Tau oder Regen ausgesetzt werden und auch nicht verunreinigt sein.

Die beim Gemeindeamte angesammelten trockenen Blätter und Stengel sind an das Kreiskommando sodann abzuliefern.

Die gesamte Bevölkerung wird aufgefordert dieser Sammlung den grössten Fleiss zuzuwenden, da auch selbe ein nicht geringes Nebeneinkommen bietet.

16.

M. G. G. Präs. Nr: 8326/16.

Verbot des Radfahrens.

ENr: 602/Res,

Zufolge Verordnung des M. G. G. wird das Radfahren der Zivilbevölkerung bis auf weiteres **allgemein verboten**.

Dieses Verbot tritt mit 5. August 1916 in Kraft.

Zuverlässige Personen können vom Kreiskommando mit Bewilligungen für das Radfahren für raumlich begrenzte Strecken oder Gebiete befreit werden z. B. vom Wohn zum Arbeitsort.

Zuwiederhandelnde werden mit Geldstrafen bis zu 1000 Kronen nebst Konfiscierung des Fahrrades bestraft.

Dies ist in den Gemeinden allgemein zu verlautbaren.

17.

M. G. G. Präs. Nr: 9623/16.

**Wahrung
vor Beschädigungen der Bahnanlagen.**

ENr: 568/Adj./Res.

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden. Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Uebertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigung dieser Pflicht werden geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen die, die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

18.

Kundmachung

E. № 9125.

betreffend die Einrichtung eines Kreisarbeitsvermittlungsamtes in Końsk.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 6 Juni 1916 Exh. № 37595 wird mit 24 Juli 1916 ein Kreisarbeitsvermittlungsamt in Końsk, Piotrkowska № 89 eingeführt.

Das Kreisarbeitsvermittlungsamt vermittelt die Stellen für Stellensuchende und erteilt ihnen Auskünfte über offene Arbeitsstellen.

Die Vermittlung erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe bei der Anmeldung bekanntgegeben werden wird und die nach Abschluss des Arbeitsvertrages zu entrichten sein wird.

Hiemit werden Stellensuchende und Arbeitgeber aufgefordert, das Kreisarbeitsvermittlungsamt in Anspruch zu nehmen.

19.

M. G. G. IX. № 50. 976/1.

Errichtung einer Polizeihundestation in Końsk.

Exh. № 799/Adjt.

Mit 24. Juli 1916, wurde beim k. u. k. Kreisgendarmeriekommando in Końsk eine Polizeihundestation (Diensthund „HEINZ“, und Führer Vizewachtmeister Jakob ENTHALER) errichtet, welcher vorläufig der ganze Kreis Końsk als Rayon zugewiesen wird. In besonders schweren Kriminalfällen kann jedoch der Hund auch von den an der Bahn gelegenen Posten des Kreises Opoczno in Anspruch genommen werden.

Die Gendarmeriepostenkommanden werden angewiesen, den Polizeihund nur bei schweren Straftaten und unter den in der „Instruktion f. d. Zucht, Dressur und Verwendung von Polizeihunden bei der k. u. k. Gendarmerie in den okkupierten Gebieten Polens“ III. Abschnitt, B. lit. a. angeführten Voraussetzungen und in der dort normierten Weise anzusprechen.

Die Gendarmerieposten, Wójte und Soltysen haben die Bevölkerung zu belehren, dass, sobald ein grösseres Verbrechen entdeckt wird, der Tatort in möglichst grossem Umkreise abgesperrt wird. Ist es ein Haus, so muss insbesondere jedermann von der Türe und den Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben könnte.

Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so ist Sorge zu tragen, dass dieselben möglichst unberührt bleiben. Ferner muss insbesondere auf etwa vorhandene Fusspuren des Verbrechers sorgfältigst geachtet und die Isolierung derselben durch Ausspannen von Bindfäden auf Holzständern (Pflöcken) in möglichst grosser Breite bewirkt werden. Das Auflegen von Brettern oder Kisten auf derartige Spuren ist zu vermeiden, weil diesen Gegenständen fremde Geruchsteilchen anhaften und das rauhe Holz ausserdem die Witterung vom Täter absorbiert.

Die Requisition des Polizeihundes muss tunlichst geheim gehalten bleiben, um jede störende Ansammlung Neugieriger möglichst hintanzuhalten.

Hinsichtlich der Auslagen für diesen Polizeihund wird auf den Abschnitt V der vorerwähnten Instruktion hingewiesen.

20.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 30. Mai 1916. Stück IX.

Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen.

Zwecks Sicherstellung des Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen im kommenden Schuljahre wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die im § 30 der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 31. Oktober 1915, V.-Bl. Nr. 7, betreffend das Volksschulwesen, normierte perzentuelle Beitragspflicht der Gemeinden und der k. u. k. Militärverwaltung zur Bestreitung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen hat bis zu einer abändernden Regelung auch über das Schuljahr 1915/16 hinaus fortzudauern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur: Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

21.

M. G. G. D. Nr. 24343

E. Nr. 6651/2/16.

Konkursausschreibung.

Laut Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 15. Mai 1916 D. Nr. 24343 wird die Stelle eines Distriktsarztes in Radoszyce Kreisk Końsk ausgeschrieben.

Die Anstellung wird auf Grund eines hierauf geschlossenen Kontraktes erfolgen.

Der Gehalt pro Tag ist 12 Kronen. Ausserdem hat der Arzt keinen Anspruch auf Versorgung.

Der Distriktsarzt ist verpflichtet den Dienst des Epidemiarztes, Leichenbeschauers in seinem Wohnorte und der Armenbehandlung zu versehen.

Der sanitäre Distrikt Radoszyce umfasst:

Das Städtchen Radoszyce mit sieben Vorstädten und Bevölkerung 5379 Seelen, Gemeinde Miedzierza mit 40 Dörfern und Bevölkerung 1916 Seelen, Gemeinde Grodzisko mit 40 Dörfern und 7978 Seelen, Gemeinde Ruda-Malaniecka mit 34 Dörfern und Bevölkerung 8462 Seelen.

Der Arzt hat Aussicht auf Privatpraxis. In diesem Distrikte ist bis nun kein Arzt.

Gesuche mit beiliegendem Taufschein (Geburtsschein), Doktordiplom und Beweisen seiner bisherigen Tätigkeit sind an das k. u. k. Kreiskommando in Końsk zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der k. u. k. Kreisarzt.

Końsk, am 13. Juli 1916.

22.

M. G. G. Befehl Nr. 33. Pkt. 13.

E. Nr. 8846/16.

Kundmachung.

Heil- und Verpflegskosten für Zivilpersonen und Kriegsbeschädigte in San.-Anst. des Fstgs. Kdos. Krakau. D. Nr. 36993/16.

Das A. O. K. hat mit dem Erl. Q Nr. 21. 337 vom 23. Mai 1916 den Antrag des Festungskommandos Krakau genehmigt, dass bis zu eventuellen höherenorts herablangenden Anordnungen für Zivilpersonen, welche in Festungssanitätsanstalten des genannten Kommandos behandelt werden, 5 K bei Unterbringung an Heil- und Verpflegskosten pro Tag und Person in Rechnung gestellt werden.

Dies gilt betreffs nachstehender Kategorien:

1. Lyssakranke aus dem Generalgouvernement Lublin und Galizien,
2. Frauen auf der gynäkologischen Abteilung der Klinik,
3. sonstige Zivilpersonen, die in den Fstgs. San. Anst. Aufnahme finden.

Die Heil- und Verpflegskosten für kriegsbeschädigte Zivilpersonen wurden dagegen vom K. M. mit. Erl. Abt. 14 Nr. 8385 vom 1. Mai 1916 weiterhin mit 3 K festgesetzt.

23.

M. G. G. D. Nr. 38089 und A. Nr. 39590

E. Nr. 8961/1/16.

Kundmachung.

Laut Erl. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 28. Juni 1916 D. Nr. 38089 und vom 7. Juli 1916 A. Nr. 39090 und mit Vdg. des k. u. k. Kreiskommando in Końsk wurden zu Distriktärzten ernannt:

Doktor **Adam Sarnecki** für den I. Distrikt mit stabilem Sitz in Końsk, Doktor **Wiesław Świerczyński** für den III. Distrikt mit stabilem Sitz in Przedbórz und Dr. **Abraham Beermann** für den IV. Distrikt in Szydłowiec.

Sanitärer Distrikt I, Końsk umfasst:

Stadt Końsk mit der Vorstadt Bawarya. Gemeinden Końsk, Duraczów und Gowarczów.

Sanitärer Distrikt III Przedbórz umfasst:

Städtchen Przedbórz mit den Vorstädten: Widoma-Przedborska und Cegielnia, Gemeinden: Przedbórz, Czermno, Dobromierz, Skotniki, Pijanów und Góry-Mokre.

Sanitärer Distrikt IV. Szydłowiec umfasst:

Städtchen Szydłowiec mit den Vorstädten: Książek, Stara-Wieś und Wymysłów; Gemeinden: Szydłowiec, Borkowice, Chlewiska, Niekłań, Bliżyn und Kamienna.

Der Distriktsarzt wird von 8 bis 9 vorm. und 2 bis 3 nachm. in einem geeigneten für den Zweck vom Magistrate ihm zugewiesenen Bureau laut Vdg. des k. u. k. Kreiskommando vom 14. Juli 1916 Nr. 8961/1/16 amtieren.

Zu den Pflichten eines Distriktsarztes in dem ihm zugewiesenen Distrikte gehören:

1. Verhütung und Bekämpfung der Epidemiekrankheiten,
2. Impfungen,
3. Totenbeschauen in seinem Wohnorte,
4. Armenbehandlung,
5. Fungieren als Gerichtsarzt,
6. Periodische Visiten und Behandlung der Soldaten und Personen, die zur k. u. k. Militärverwaltung gehören,
7. Periodische Visiten der Prostituierten und in Evidenzführung derselben.
8. Ausfolgung unentgeltlicher Entlausungsscheine für die Reise,
9. Aufsicht über die Apotheken und Drogenhandlungen.

10. Aufsicht über das Sanitätspersonal d. i. Feldschere, Hebammen u. dgl. Totenbeschauer, Desinfektionspersonal und Inevidenzführung derselben,
11. Aufsicht über das produzieren und Verkauf der Lebensmittel,
12. Asanierung der Städte und Gemeinden,
13. Quartal- periodische Inspizierungen der Gemeinden und Berichtersattung über dieselben,
14. Berichtersattung von den sanitären Verhältnissen,
15. genaue und gewissenhafte Ausführung der Befehle des k. u. k. Kreiskommandos und des k. u. k. Kreisarztes in Końsk,
16. Der Distriktsarzt ist zugleich als beratendes Organ beim Magistrate in sanitären Angelegenheiten der Stadt und Vorsitzender der Sanitätskommission.

24.

M. G. G. F. A. Präs № 7901/16

Kundmachung

Exh. № 2474
F. A. ¹⁶

über die Stempelgebühren nach dem neuen Rubelkurs.

Der bisher bestandene Zwangskurs des Rubel (ein Silber oder Papierrubel 2. K) wird mit einer in den nächsten Tagen zur verbindenden Kundmachung gelangenden Verordnung des Armeeeoberkommandanten aufgehoben werden. Für die Umrechnung des Rubel in Kronen wird künftigt der jeweils festgesetzte Umrechnungskurs massgebend sein, der laut Befehl Q. Op. 71. 274 bis auf weiteres mit 1 Rubel = 2 K 50 h festgesetzt wurde.

Diese Abänderung des Wertverhältnisses zwischen Rubel und Krone wird notwendigerweise auf die Entrichtung der Stempelgebühren von Einfluss sein. Die Landesgesetze bestimmen nämlich das Ausmass der Stempelpflicht in Rubel, die im Okkupationsgebiete eingeführten überdruckten bons. herz. Stempelmarken lauten auf Kronenwährung. Das nach den Landesgesetzen festgesetzte Ausmass der Stempelpflicht ist daher nach dem angegebenen Wertverhältnisse in die Kronenwährung umzurechnen und hiebei auf Hellerbeträge abzurunden.

25.

E. № 2291/16

Kundmachung.

F. A.

Auf Grund des Befehles M. G. G. E. Nr. 34.027/16 vom 10 Juni 1916 wird bekannt gegeben, dass alle noch nicht beschlagnahmten Metall- und Erzmengen, insoferne dieselben nicht für bereits in Betrieb gesetzte Unternehmungen tatsächlich erforderlich sind, nunmehr **ausnahmslos** beschlagnahmt werden.

Jene Vorräte, welche für die bereits in Betrieb gesetzten Anlagen belassen werden, dürfen aber tatsächlich nur für diese Betriebe verwendet werden. Wenn die betreffenden Firmen sie für den eigenen Bedarf nicht benötigen so werden sie hiemit ebenfalls beschlagnahmt.

Końsk, am 25, Juni 1916.

K. u. k. Kreiskommando.

26.

M. G. G. № 43025/16 F. A.

Kundmachung

E. № 2676/16

F. A.

über Nachlassgebühren.

Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt bis zum 5. jedes Quartales das Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben mittelst Todesfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen sowie Privatpersonen, welche den Nachlass des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben werden aufgefordert hievon, unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erbenausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlassverfahren bereits abgeschlossen wurde - das Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.

Końsk, am 15 Juli 1916.

K. u. k. Kreiskommando Końsk.

27.

E. № 7703./16.

Kundmachung

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Końsk ab 1. August 1916 festgesetzten Richtpreise und Höchstpreise.

Die verlaublichen Preise gelten nur als **Richtpreise** und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten **Höchstpreise**, welche in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel				Kleinhandel				Höchstpreis		
		Gewichtseinheit	K.	h.	R.	k.	Gewichtseinheit	K.	h.		R.	kop.
Fleisch-Selch-Fett-und Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen		—	—	—	—	Pfd	1	50	—	60	
	" ohne " 		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
	Lungenbraten		—	—	—	—	"	1	72	—	69	
	Kalbfleisch		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
	Schafffleisch		—	—	—	—	"	1	40	—	56	
	Schweinefleisch		—	—	—	—	"	2	20	—	88	
	Selchfleisch		—	—	—	—	"	2	80	1	12	
	Grüner Speck		—	—	—	—	"	2	60	1	04	
	Schmeer		—	—	—	—	"	3	10	1	24	
	Geräucherter Speck		—	—	—	—	"	2	60	1	04	
	Schweineschmalz		—	—	—	—	"	3	30	1	32	
	Rindsfett		—	—	—	—	"	2	40	—	96	
	Margarine		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
	Pflanzenfett		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
	Gewöhnliche Wurst		—	—	—	—	Pfd	2	45	—	98	
	Krakauer Wurst		—	—	—	—	"	2	75	1	10	
	Presswurst		—	—	—	—	"	2	35	—	94	
Schinken roh		—	—	—	—	"	2	87	1	15		
Schinken gekocht		—	—	—	—	"	3	—	1	20		
Schweinslungenbraten		—	—	—	—	"	2	40	—	96		
Geflügel-Fische.	Gänse (lebend St)		—	—	—	—	1 St zu 6 Pfd	6	—	2	40	
	Gänse Pfd (geschlachtet)		—	—	—	—	Pfd	1	30	—	52	
	Enten lebend St		—	—	—	—	1 St. zu 4 Pfd	3	—	1	20	
	Enten Pfd (geschlachtet)		—	—	—	—	Pfd	1	20	—	48	
	Hühner lebend St		—	—	—	—	"	1	—	—	40	
	Hühner Pfd (geschlachtet)		—	—	—	—	"	1	25	—	50	
	Karpfen		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
	Hechte		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
	Seefische		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
	Heringe ges. St		—	—	—	—	St	—	50	—	20	
	Heringe ges. Pfd		—	—	—	—	Pfd	2	—	—	80	
Fettheringe		—	—	—	—	"	—	87	—	35		
Junge Hühner		—	—	—	—	"	—	—	—	—		
Truthühner		—	—	—	—	"	—	—	—	—		
Mahl-und Schalprodukte Brot.	Weizenmehl, „A“		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Weizenkochmehl „B“		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Weizenvollmehl		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Weizenschrotmehl		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Weizengries		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Roggenvollmehl		—	—	—	—	Pfd	—	21	—	8	H
	Roggenschrotmehl		—	—	—	—	"	—	19	—	7 ¹ / ₂	H
	Kartoffelmehl		—	—	—	—	"	—	31	—	12	H
	Rollgerste gross		—	—	—	—	"	—	48	—	19	H
	" mittel		—	—	—	—	"	—	19	—	07 ¹ / ₂	
	Hirse		—	—	—	—	"	—	50	—	20	
	Buchweizen		—	—	—	—	"	—	90	—	36	
	Reis		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
	Bruchreis		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Weizenbrot		—	—	—	—	"	—	—	—	—		
Roggenbrot		—	—	—	—	"	—	—	—	—		
Gemischtes Brot		—	—	—	—	Pfd	—	24	—	09 ¹ / ₂	H	
Gerstenmehl		—	—	—	—	"	—	—	—	—		
Roggenmischmehl		—	—	—	—	"	—	—	—	—		
Hülsenfrüchte.	Erbsen ganz	1 Pud	21	60	8	64	Pfd	—	60	—	24	
	Erbsen geschält		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
	Linsen		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
	Bohnen	Pfd	—	50	—	20	Pfd	—	54	—	21 ¹ / ₂	
Milch Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch		—	—	—	—	l	—	28	—	11	
	Magermilch		—	—	—	—	l	—	20	—	08	
	Topfen	Pud	18	75	7	50	Pfd	—	50	—	20	
	Tischbutter	"	75	—	30	—	"	2	—	—	80	
	Kochbutter	"	75	—	30	—	"	2	—	—	80	
	Käse hart		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
	Käse weich		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
	Rahm sauer		—	—	—	—	"	—	—	—	—	
	Eier		—	—	—	—	St.	—	09	—	03 ¹ / ₂	
	Eier		—	—	—	—	St.	—	08	—	03	

Es ist verboten, die Bezahlung der Ware ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen. Kurs 1 Rb. = 2 Kor. 50 hel.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehrs zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 38. (Verordnungsblatt.—Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Końsk, am 27. Juli 1916.

28.

Gerichts-Urteil!

Bl. 60/16.

Im Namen des Gesetzes!

2

Das Kreisgericht in Końsk hat, unter Vorsitz des k. k. Bezirksrichters Koch im Beisein des k. u. k. Oblt. Aud. Dr. Taubenschlag sowie des Friedensrichters Malinowski sowie des Offizianten Winnicki als Protokollführer, nach Durchführung der Berufungsverhandlung in der Strafsache gegen Simche Süssappel und Laje Sure Süssappel wegen Übertretung des §. 2. der Verordnung des A. O. K. vom 15/9 1915 № 38. V. Bl. infolge der durch die Angeklagten eingebrachten Berufung gegen das Urteil des Friedensrichters für die Stadt Końsk vom 27. April 1916 G. Zl. U. 119/16, mit welchem beide Angeklagten der Übertretung des §. 2. der zitierten Verordnung sowie des Art. 29 des Ges. über Friedensrichterstrafen, begangen **dadurch**, dass sie:

a.) im März und Anfangs April 1916 in Szydłowice durch Handelseinschränkung und Verstecken von 200 Pfund Zucker, ihren Unternehmergewinn wesentlich über die den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmasse zu erhöhen und Preise zu erzielen trachteten, die den Lebensunterhalt der Konsumenten erschweren,

b.) am 5. April 1916 in Szydłowice der administrativen Verordnung zuwiderhandelten und gegen den Maximaltarif 1 K. 10 h. anstatt 70 h für 1 Pfund Zucker verrechneten schuldig erkannt und zu einer Strafe von je 150 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle zu je 20 Tagen Arrest verurteilt wurden- zu Recht erkannt.

Die Berufung der Angeklagten bleibt ohne Erfolg und wird obiges Urteil des Friedensgerichtes bestätigt.

Końsk, am 26. Juni 1916.

Vorsitzender Koch m. p.

29.

Gerichts-Urteil!

Bl. 62/16

Im Namen des Gesetzes!

2

Das Kreisgericht in Końsk hat unter Vorsitz des Vorsitzenden des Kreisgerichtes Koch im Beisein der Stimmführenden Friedensrichter Malinowski und Zaleski, nach der am 20. Juni 1916 durchgeführten Berufungsverhandlung zufolge Berufung des Wolf Sokołowski, Schuster in Końsk (Bawarya) und Simche Sokołowski in Soczówka Gemeinde Sworzyce Kreis Opoczno gegen das Urteil des Friedensrichters der Stadt Końsk vom 1. Mai 1916 inhaltlich dessen beide Angeklagten der Übertretung des §. 2. der Verordnung des A. O. K. vom 15/9 1915 № 38 V. Bl., begangen in Końsk in der Zeit vom Oktober bis Dezember 1915 durch Ansammlung und Einschränkung des Handels von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes als Seife und dies in der Absicht, um dadurch ihren Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,- schuldig erkannt und zu einer Strafe von je 1 Monat Arrest, nebst Verfall von 5 beschlagnahmten Kisten Seife verurteilt wurden, zu Recht erkannt:

Obiges Urteil wird im Schuldspruche sowie im Ausspruche betreffend den Verfall der beschlagnahmten 5 Kisten Seife bestätigt,- dagegen werden in Berücksichtigung besonderer Milderungsumstände an Stelle der verhängten Arreststrafe beide Angeklagten zu einer Geldstrafe von je 50 K. im Uneinbringlichkeitsfalle zu 1 Tage Arrest für jede 5 K. verurteilt.

Der Vorsitzende Koch m. p.

30.

Gerichts-Urteil!

U. 223/16

2

Im Namen Seiner Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs!

Das Friedensgericht für die Stadt Końsk hat durch den k. k. Richter Staszewski in der Strafsache gegen Mnil Złotogórski infolge der gegen ihn ergriffenen Anklage wegen Übertretung des §. 1. Verordnung des A. O. K. vom 15/9 1915 № 38 nach der am 21. Juni 1916 in Anwesenheit des Beschuldigten durchgeführten mündlichen Verhandlung- zu recht erkannt:

Beschuldigter Mnil Złotogórski, 44 Jahre alt, Sohn des Dawid und der Golde, Kaufman in Końsk ist schuldig am 3. Juni 1916 in Końsk beim erwerbsmässigen Verkaufe der Waare des allgemeinen Bedarfes in dieser Weise den Preis erhöht zu haben, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und der Preis erzielt wurde, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert, er habe hierdurch die Übertretung des §. 1. Verordnung des A. O. K. vom 15/9 1915 V. Bl. № 38 begangen und wird dafür zu einer Geldstrafe von 50 Kronen und im Uneinbringlichkeitsfalle zu einer Arreststrafe in der Dauer von 10 Tage und zum Ersatze der Kosten det Strafverfahrens verurteilt.

Der Vorsitzende Koch m. p.

